

## Satzung

der Ortsgemeinde Reimerath über die Benutzung des Gemeindehauses  
und die Erhebung von Gebühren vom 03.03.95

Der Ortsgemeinderat von Reimerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung, am 03.03.95 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Ortsgemeinde Reimerath gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume des Gemeindehauses in Reimerath zur Durchführung von Festen und Feiern.

Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Reimerath benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

### § 2

Bei der Benutzung sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, sowie den Brandschutz zu beachten.

### § 3

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tage nach der Benutzung durchzuführen.

### § 4

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, daß Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.

Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

### § 5

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände und im Gebäude entstehen. Er hat eventuell der Ortsgemeinde nachzuweisen, daß zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

- Diese Haftübernahme gilt auch für alle Schäden,
- a) die dadurch entstehen können, daß die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

### § 6

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) private Familienfeiern für Ortsansässige und auswärtige Bürger je Tag 50,00 DM
- b) Vereine und Clubs je Tag 70,00 DM

Die Gebühren verstehen sich einschließlich der Kosten für Heizung, Strom, Wasser und sonstige Nebenabgaben.

### § 7

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabeordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Reimerath, den 03.03.95

Ortsgemeinde Reimerath  
- Schneider, Ortsbürgermeister -

*Schneider*

